

Bankverbindungen:
 Postbank Dortmund, IBAN: DE55 4401 0046 0071 0264 62
 Sparkasse Dortmund, IBAN: DE45 4405 0199 0181 0181 94



Beitrittserklärung für gewerbliche Mietverhältnisse

Beitragspflichtige Mitgliedschaft

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Mieterverein Dortmund Umgebung e.V. Die Mitgliedschaft besteht mindestens 2 volle Kalenderjahre. Die Satzung und die Beitrags- und Gebührenordnung, die ich erhalten habe, erkenne ich an (auszugsweise auch auf der Rückseite abgedruckt). Ich habe zur Kenntnis genommen, daß der Mitgliedsbeitrag jeweils im Januar für ein Jahr im voraus fällig ist. Aufnahmegebühr (einmalig 25,00 €) und 1. Jahresbeitrag sind bei der Aufnahme fällig.

Mitglied wird

Firma / Verein etc.

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Rechtsform

Registereintrag

Gesetzlicher Vertreter

Herr

Frau

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

- Mitgliedsbeitrag 144,00 €/jährl.
 je Vertragsverhältnis mit einer monatlichen Miete bis 1.000 €
- Mitgliedsbeitrag 168,00 €/jährl.
 je Vertragsverhältnis mit einer monatlichen Miete über 1.000 € bis 2.500 €
- Mitgliedsbeitrag 192,00 €/jährl.
 je Vertragsverhältnis mit einer monatlichen Miete über 2.500 €

Die Mitgliedschaft wird erworben für das Vertragsverhältnis über Räumlichkeiten im folgenden Objekt:

Straße

PLZ

Ort

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Geldinstitut _____

IBAN

D	E								

Gewünschte Zahlungsweise: 1/4 - 1/2 - 1/1 - jährlich

Datum

Unterschrift _____

Datenschutz

Ihre persönlichen Angaben werden nur vereinsintern zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und nur für vereinsinterne Zwecke anbeauftragte Dritte weitergegeben.

Nur vom Mieterverein auszufüllen

Mitgliedsnummer _____

Beginn der Beitragszahlung _____

Bei Aufnahme gezahlt: _____ €

EDV-erfaßt _____

Ausweis zugesandt _____

Ummeldung vom Mieterverein

(dieses Feld bitte freilassen)

Auszug aus der Satzung

§ 4 - Aufnahme, Austritt, Ausschuß

- Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittsklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Die vorzeitige Aushändigung des Mitgliedsausweises ersetzt die Annahme durch den Vorstand nicht. Die Annahme erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von 3 Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber des/der Bewerbers/In durch den Vorstand abgelehnt wird. Der/die Bewerber/In ist an seinen/ihren Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Kündigung.

Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren nach der Aufnahme wirksam. Sie kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - durch Tod.
 - durch Ausschuß.

Der Ausschuß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren läßt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
Der Ausschuß erfolgt endgültig durch Beschluß des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe mitzuteilen.
Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins. Er ist auf Verlangen des Vorstands oder Beauftragten des Vorstands vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist er zurückzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Rechte:
 - Die Mitglieder erhalten kostenlose Beratung in allen Miet- und Wohnungsfragen. Der Vorstand kann durch Beschluß die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann durch Beschluß für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Ein-

- haltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
 - Wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, erhalten Mitglieder Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht und Behörden. Dies geschieht im Einzelfall auf besonderen Vorstandsbeschluß.
 - Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten unterrichtet der Verein die Mitglieder insbesondere über aktuelle miet- und wohnungspolitische Fragen durch eine eigene Vereinszeitung.
 - Jedes Mitglied erhält ein Satzungs-exemplar.
 - Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitglieds möglich.
 - Mitglieder, die auch VermieterInnen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als VermieterIn keinerlei Leistung gemäß § 5.
- Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Verpflichtungen:
 - Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr und einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand. Er kann diese mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden.
 - Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Dieser ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im voraus zu bezahlen. Die Eingruppierung der Mitglieder in eine andere Beitragsklasse ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen ist.
 - Adressenänderungen und gegebenenfalls Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
 - Von auswärts zuziehende Mitglieder, die bisher an ihrem Wohnort Mitglied eines Mietervereins waren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Diese sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

(Nur für Wohnraummietverhältnisse)

Aufgrund eines Gruppenvertrages zwischen dem Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. und der ALLRECHT-Rechtsschutzversicherung haben (nur) Mitglieder unseres Mietervereins die Möglichkeit, bei uns eine preisgünstige Mietrechts-Prozesskostenversicherung abzuschließen. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen - was wir dringend empfehlen-, bewahren Sie dieses Merkblatt bitte gut auf und lesen Sie es noch einmal durch, bevor Sie Rechtsschutz beantragen. Bitte denken Sie auch daran, daß Ihr Versicherungsschutz entfällt, wenn Sie mit Ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

Wann und wofür sind Sie versichert?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus unserem Gruppenvertrag und Rechtsschutzbedingungen, "Fassung 2010" (ARB), die für alle Versicherungen gelten. Für Sie wichtige Bestimmungen aus dem Gruppenvertrag sind auf Seite 3 abgedruckt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

- Versichert sind die angemeldeten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mieter der von ihnen selbst genutzten Wohneinheit unter der Mitgliedsanschrift. Mitgemietete Garagen und Kfz-Einstellplätze sind mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht also für gewerbliche Mietverhältnisse und Zweitwohnungen.
- Der Versicherungsschutz umfaßt die gerichtliche Wahrnehmung sämtlicher Interessen aus dem Mietverhältnis mit allen Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten bis zu 300.000 € mit Ausnahme einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € je Versicherungsfall.
- Nicht mitversichert ist die vorgerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes:** denn hierfür gibt es die kostenfreie Rechtsberatung durch den Mieterverein.
- Versichert sind (nur) gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Mietverhältnis gegen den Vermieter. Kein Rechtsschutz** besteht gegen Untermieter, Behörden, Makler und Nachbarn. Auch Streitigkeiten mit einem Dritten, z.B. bei Wärmelieferungsverträgen mit einem separaten Wärmelieferanten etc., sind nicht mitversichert.
- Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 300.000 € übernommen
- Wie bei allen Rechtsschutzversicherungen besteht eine Wartefrist von 3 Monaten ab Anmeldung zur Versicherung (Tag des Eingangs beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.). Rechtsschutz besteht für alle Schadensfälle, die nach Ablauf der Wartefrist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das für den Rechtsstreit ursächlich ist (Beispiel: Bei einer Klage auf Duldung der Modernisierung ist dies die erste Mitteilung des Hausbesitzers, daß modernisiert werden soll).
- Sie verpflichten sich, nach Eintritt des Streitfalles die Mietrechtsberatung Ihres Mietervereins in Anspruch zu nehmen. Dabei soll der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen werden.
- Der Versicherungsbeitrag gemäß der Beitragsordnung, aktuell 2,00 Euro monatlich, ist zum 31.1. eines Jahres fällig. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind.

Was tun, wenn Sie verklagt werden oder klagen müssen?

- Kontaktieren Sie zunächst unbedingt die Rechtsberatung des Mietervereins. Ohne vorherige außergerichtliche Beratung durch den Mieterverein besteht kein Versicherungsschutz! Eine außergerichtliche Einigung soll ernsthaft angestrebt werden.
- Anschließend beauftragen Sie selbst einen Rechtsanwalt. Sie habendie freie Anwaltswahl. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, im Mietrecht erfahrene Anwälte

zu beauftragen. Bei der Auswahl sind wir Ihnen gern behilflich.

3. Den Antrag auf die Deckungszusage stellt Ihr Anwalt an den Mieterverein. Hierbei ist Ihr Name, Ihre Mitgliedsnummer anzugeben und eine Kopie der Klageschrift bzw. Klageerwidern mitzuschicken. Daraus können für die Prüfung der Sachverhalt und der Schadenszeitpunkt ersehen werden.

4. Wir leiten den Antrag nach einer Vorprüfung, u.a. Bestätigung der Mitgliedschaft an die Versicherung weiter. Ihren Anwalt Informieren wir dann über die Erteilung der Deckungszusage. Alles Weitere kann dann direkt zwischen Ihrem Anwalt und der Versicherung abgewickelt werden.

Sie haben auch das Recht sich unmittelbar an die Versicherung zu wenden; es erfolgt dann jedoch eine Weitergabe an den Mieterverein. Wir empfehlen daher die Deckungsanfrage direkt an den Mieterverein zu richten.

Wichtig: Informieren Sie uns über den Ausgang Ihres Prozesses und schicken Sie uns eine Kopie des Urteils zu (oder beauftragen Sie Ihren Anwalt, dies zu erledigen)! Das Urteil in Ihrem Verfahren kann für andere Mieter wichtig sein!

Wie lange läuft die Versicherung?

Sollten Sie Ihren Versicherungsvertrag beenden wollen, aber Mitglied beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. bleiben, können Sie uns gegenüber eine geordnete Kündigung der Rechtsschutzversicherung aussprechen. Geht diese bis zum 30. September bei uns ein, endet die Versicherung zum Ende des Kalenderjahres.

Widerrufsrecht

Nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung haben Sie gemäß Nr. 6 des Rahmenvertrages das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre Beitrittsklärung zur Rechtsschutzversicherung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem die Beitrittsklärung beim Mieterverein Dortmund als Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Widerruf ist gegenüber dem Mieterverein Dortmund in Textform (z.B. per E-Mail an info@mvd.de oder Brief) zu erklären.

Der Gruppenvertrag

Versicherer ist die ALLRECHT Rechtsschutzversicherung (der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden - Sitz und Registergericht: Wiesbaden, HRB 3995).

Der Rahmenvertrag läuft aktuell bis zum 31.12.2024 und wird sich danach um jeweils ein Jahr verlängern, soweit er nicht durch uns oder die Versicherung gekündigt wird. Sie sind bis zum Ablauf des Vertrages versichert, soweit Sie nicht die Versicherung kündigen oder Ihre Mitgliedschaft endet. Sollte wegen Austritt oder Beitragsrückstand Ihre Mitgliedschaft erlöschen, so endet damit automatisch Ihre Rechtsschutzversicherung zum Ende des Jahres.

Allgemeine Rechtsschutzbedingungen,

Datenschutz

Die vollständigen Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB), Stand 2010, Informationen gemäß § 1, Abs. 1 VVG-Informationspflichtenverordnung finden Sie unter www.mvdo.de/rechtsschutz.html

Die Angaben zu Datenschutz und Datensicherheit finden Sie unter

www.allrecht.de/datenschutz/

Bitte beachten Sie auch die nachfolgend aufgeführten Auszüge aus dem Gruppenvertrag